

Eisenstadt, am 12. September 2000

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
DDr. Erwin Schranz

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG
iVm § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten

Franz Glaser,
Hans Niebl,
Dr. Wolfgang Rauter

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995
geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Handwritten signatures and notes:
- Franz Glaser
- Hans Niebl
- Dr. Wolfgang Rauter
- Andrea Gottwein
- Gradwohl
- R. Brunner
- [Signature]
- [Signature]

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuß zur geschäftsordnungs-
gemäßen Behandlung zuzuweisen.

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl.Nr. 4/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) In jedem Wahlkreis gelangen – nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 und des § 82 Abs. 6 – so viele Mandate zur Verteilung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 bis 4 ergibt.“

2. Im § 76 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund dieser Berechnung für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so ist § 82 Abs. 6 anzuwenden.“

3. Im § 82 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund der Berechnung gemäß § 76 Abs. 1 für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so sind die Mandate dieses Wahlkreises gemäß dieser höheren Anzahl von Mandaten von der Landeswahlbehörde erst vorab im zweiten Ermittlungsverfahren – nach den Grundsätzen des ersten Ermittlungsverfahrens – zu verteilen und an die Wahlwerber zuzuweisen. Im zweiten Ermittlungsverfahren ist in einem solchen Fall eine dementsprechend geänderte Anzahl von Mandaten zu verteilen.“

4. Im § 85 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Anwendung des § 82 Abs. 6 ist zuständige Wahlbehörde im Sinne des zweiten Satzes die Landeswahlbehörde.“

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der geltenden Rechtslage nach der Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995 könnte bei einer Landtagswahl im ersten Ermittlungsverfahren rechnerisch der Fall eintreten, dass in einem Wahlkreis eine höhere Anzahl von Mandaten zu vergeben wäre als dies nach der – bereits vor der Wahl zu ermittelnden und durch Kundmachung des Landeshauptmanns zu verlautbarenden - Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Mandate möglich wäre. Dies würde eine gesetzeskonforme Verteilung dieser Mandate unmöglich machen.

Ziel:

Vermeidung des Eintritts derartiger Situationen.

Lösung:

Entsprechende Änderung der LTWO 1995.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen – nach dem Dargelegten unbefriedigenden – Rechtslage.

Kosten:

Dem Land werden im Zuge von Landtagswahlen durch den Vollzug der vorliegenden Gesetzesänderungen keine Mehrkosten entstehen.

EU-(EWR-)Konformität:

Es bestehen keine einschlägigen EU-(EWR-)Regelungen.

Erläuterungen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl.Nr. 4/1996, gelangen bei Landtagswahlen in jedem Wahlkreis so viele Mandate zur Verteilung, wie die Berechnung nach den Abs. 2 bis 4 ergibt. § 4 LTWO 1995 bestimmt, dass die Zahl der demgemäß auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate (nach jeder Volkszählung) vom Landeshauptmann zu ermitteln und im Landesgesetzblatt kundzumachen ist; diese Verteilung der Mandate ist den folgenden Wahlen zum Landtag zugrunde zu legen .

Im Zuge einer Landtagswahl könnte aufgrund dieser Bestimmungen im Zusammenhalt mit den konkreten Regelungen über die Aufteilung der Mandate auf die Parteien im Wahlkreis und die Zuweisung an die Wahlwerber (§§ 76, 82, 85 LTWO 1995) unter bestimmten Voraussetzungen der Fall eintreten, dass in einem Wahlkreis eine höhere Anzahl von Mandaten zu vergeben wäre, als sie sich aus der Kundmachung gemäß § 4 LTWO 1995 ergibt.

Als Beispiel für die rechnerische Möglichkeit des Eintritts einer solchen Situation kann etwa die folgende hypothetische Berechnung dienen:

Geht man vom Ergebnis der Landtagswahl 1996 aus und erhöht im Wahlkreis 1 (Bezirk Eisenstadt-Umgebung) die Stimmen der SPÖ um 300, der ÖVP um 3.600 und der FPÖ um 20, so ergäbe sich aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage, dass von den gemäß der Kundmachung nach § 4 LTWO 1995 in diesem Wahlkreis zu vergebenden 6 Mandaten tatsächlich 7 Grundmandate auf die wahlwerbenden Parteien aufzuteilen wären. Dies würde eine gesetzeskonforme Verteilung dieser Mandate unmöglich machen.

Um den Eintritt solcher Fälle zu vermeiden, soll die LTWO 1995 entsprechend geändert werden.

Zentrale Neuregelung hierfür ist der neu geschaffene Abs. 6 des § 82 (Z 3 des Entwurfs). Darin ist festgelegt, dass im Fall einer sich im ersten Ermittlungsverfahren für einen Wahlkreis ergebenden höheren Anzahl von zu verteilenden Mandaten als

die in der Kundmachung gemäß § 4 enthaltene Zahl die Mandate dieses Wahlkreises gemäß dieser höheren Anzahl von Mandaten von der Landeswahlbehörde erst vorab im zweiten Ermittlungsverfahren – nach den Grundsätzen des ersten Ermittlungsverfahrens – zu verteilen und auf die Wahlwerber aufzuteilen sind. Im zweiten Ermittlungsverfahren ist in einem solchen Falle eine dementsprechend geänderte Anzahl von Mandaten zu verteilen.

Im vorliegenden Entwurf sind ferner in § 3 Abs. 1 (Z 1 des Entwurfs), § 76 Abs. 1 (Z 2) sowie § 85 Abs. 2 letzter Satz (Z 4) aufgrund der genannten Neuregelung des § 82 Abs. 6 notwendige ergänzende Änderungen der LTWO 1995 enthalten.

Ergänzend ist zu bemerken, dass ein Fall der eingangs erwähnten Art (höhere Anzahl von zu vergebenden als rechtlich zur Verfügung stehenden Mandaten im ersten Ermittlungsverfahren), allenfalls in einzelnen Wahlkreisen auftreten kann. Die Möglichkeit, dass eine solche Situation bei einer Landtagswahl in allen Wahlkreisen eintritt, ist dermaßen unwahrscheinlich, dass sie realistischweise ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund erübrigt sich auch eine Erörterung dahingehend, inwieweit eine (in letzterem Fall de facto eintretende) landesweite Ausschaltung der Durchführung eines ersten Ermittlungsverfahrens mit Art. 95 Abs. 3 B-VG vereinbar wäre.